

Auskunft:
Mag. Philipp Gasser, LL.M.
T +43 5574 511 24528

Zahl: IVE-415-10/2022-61
Bregenz, am 03.10.2023

Betreff: Ganahl AG; Reststoffverwertungsanlage sowie Verschiebung von Parkplätzen auf
GST-NR 1069/2, 92106 GB Frastanz;
UVP-Feststellungsbescheid gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

BESCHEID

Die Ganahl AG beabsichtigt auf ihrem Betriebsgelände, konkret auf GST-NR 1069/2, GB 92106 Frastanz, ein thermisches Reststoffkraftwerk zu errichten und dieses mit Abfällen (auch aus der Papierproduktion) und Biomasse zu betreiben. Die Positionierung des neuen Kraftwerkes ist am Bestandsparkplatz vor dem Verwaltungsgebäude geplant, wobei die bestehenden 143 Stellplätze in ihrer Lage Richtung Sonnenberger Straße verschoben und um acht Stellplätze erweitert werden sollen. Die für den Parkplatz benötigte Fläche betrage dabei 3.307 m².

Mit Schreiben vom 08.03.2023 hat die Ganahl AG, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Reisnerstraße 53, 1030 Wien, den Antrag gestellt, die Vorarlberger Landesregierung möge gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bescheidmäßig feststellen, dass das näher dargestellte Vorhaben „Reststoffkraftwerk“ zur thermischen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle im Ausmaß von 34.650 t/a bzw. 98,5 t/d mit einer Brennstoffwärmeleistung von 34,8 MW keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Über den Antrag ergeht nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens sowie auf Grund des Beschlusses der Vorarlberger Landesregierung vom 03.10.2023 folgender

Spruch

I.

Gemäß § 3 Abs. 7, § 3 Abs. 1 und Abs. 2 iVm Z 2 lit. c, Z 4 lit. a und Z 21 lit. c des Anhangs 1 und § 39 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, BGBl. Nr. 697/1993 idgF iVm § 39 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF wird, gestützt auf die von der Antragstellerin vorgelegten Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 08.03.2023 sowie 15.06.2023, welche einen Bestandteil dieses Bescheides bilden, festgestellt, dass das gegenständliche Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

II.

Gemäß den §§ 57 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, hat die Projektwerberin als Antragstellerin nachstehende Verfahrenskosten zu tragen und mittels beiliegendem Erlagschein binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß den §§ 1 und 2 Verwaltungsabgabengesetz, LGBl.Nr. 10/1974 idgF, und § 1 Abs. 1 i.V.m. Tarifpost 116 der Anlage zur Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl.Nr. 78/2014 idgF (zur Gebührenpflicht siehe unten S. 15):

Bescheid (0,3 ‰ der Kosten, max. EUR 539,10):

EUR 539,10

Begründung

Zu Spruchpunkt I:

1. Verfahrensgang:

Die Ganahl AG, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1030 Wien, hat mit Schreiben vom 08.03.2023 und Ergänzung vom 15.06.2023 den Antrag gestellt, die Vorarlberger Landesregierung möge gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bescheidmäßig feststellen, dass das näher dargestellte Vorhaben „Reststoffkraftwerk“ zur thermischen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle im Ausmaß von 34.650 t/a bzw. 98,5 t/d mit einer Brennstoffwärmeleistung von 34,8 MW keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Zur näheren Erläuterung der Projektdetails wurden folgende Plan- und Beschreibungsunterlagen eingereicht:

- Allgemeine Anlagenbeschreibung (07.12.2022)
- Schalltechnische Stellungnahme (28.02.2022)
- Luftschadstofftechnische Stellungnahme zur Kumulation der Auswirkungen mit gleichartigen Vorhaben (28.02.2023)

- Ergänzung der Projektunterlagen (15.06.2023)
- Aktualisierte Betriebsbeschreibung (12.04.2023)
- Übersichtsplan (06.04.2023)

Mit Schreiben vom 03.04.2023, Zl. IVe-415-10/2022-4, sowie 30.05.2023, Zl. IVe-415-10/2022-14, wurde der gewerbetechnische Amtssachverständige um Erstellung eines Gutachtens ersucht. Der gewerbetechnische Amtssachverständige beantwortete das Ersuchen mit Schreiben vom 21.04.2023 und 06.07.2023, Zl. VIc-3.710/0063-265 und -275.

Mit Schreiben vom 20.04.2023, Zl. IVe-415-10/2022-11, wurde eine Stellungnahme in abfallrechtlicher und –technischer Sicht angefordert. Diese langte am 17.05.2023, Zl. VIe-52-9/2022-22 ein.

Die Bezirkshauptmannschaften Feldkirch und Bludenz wurden mit Schreiben vom 19.04.2023, Zl. IVe-415-10/2022-9, ersucht mitzuteilen, ob es neben den im Antragschreiben angeführten Anlagen der Loacker Recycling GmbH und der Kessler bewegt's GmbH weitere gleichartige Vorhaben nach Z 2 lit. c des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 gibt, welche in einem räumlichen Zusammenhang zum antragsgegenständlichen Vorhaben liegen sowie ob es weitere thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen gemäß Z 4 lit. a, c oder d des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 gibt, welche in einem räumlichen Zusammenhang zum antragsgegenständlichen Vorhaben liegen. Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch erteilte mit Schreiben vom 25.04.2023, Zl. BHFK-II-7931-1/2023-5 und vom 02.06.2023, Zl. BHFK-II-7931-1/2023-6, die gewünschte Auskunft. Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz beantwortete das Ersuchen mit Schreiben vom 27.04.2023, Zl. BHBL-II-970-4/2023-2.

Mit Schreiben vom 07.07.2023, Zl. IVe-415-10/2022-6 sowie IVe-415-10/2022-27, wurden die Amtssachverständigen für Lufthygiene und Gewerbechnik jeweils um eine gutachterliche Stellungnahme im Rahmen der Einzelfallprüfung nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 ersucht. Das Gutachten des lufthygienischen Amtssachverständigen vom 19.07.2023, Zl. UI-4.02.47-7/2016-99, langte am 20.07.2023 ein. Der gewerbetechnische Amtssachverständige beantwortete das Ersuchen mit Schreiben vom 23.08.2023, Zl. VIc-3.710/0063-286.

Des Weiteren ergingen mit Schreiben vom 18.07.2023, Zl. IVe-415-10/2022-8, Ersuchen um gutachterliche Stellungnahmen hinsichtlich erheblicher Beeinträchtigungen durch kumulierende Umweltauswirkungen im Rahmen der Einzelfallprüfung nach § 3 Abs. 2 UVP-G.

Die Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten im Amt der Vorarlberger Landesregierung beantwortete das Ersuchen mit Schreiben vom 26.07.2023, Zl. VIa-512.01.02.03-5/2023-3. Das Bundesdenkmalamt brachte eine Stellungnahme vom 31.07.2023, Zl. GZ 2023-0.549.142, ein. Die Stellungnahme der Amtssachverständigen für Raumplanung, Landschaftsbild und Baugestaltung vom 02.08.2023, Zl. VIIa-50.030.27-10//958, langte am selben Tag ein. Die Naturschutzbeauftragte der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch antwortete mit Stellungnahme

vom 03.08.2023, Zl. BHFK-II-7931-1/2023-11. Der gewässerschutztechnische Amtssachverständige antwortete mit Schreiben vom 21.08.2023, Zl. VIId-0501.0227.0102-333.

Mit Schreiben vom 29.08.2023, Zl. IVe-415-10/2022-49 und -50 wurde den Parteien das Parteiengehör sowie den mitwirkenden Behörden und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan das Anhörungsrecht gewährt.

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan brachte mit Schreiben vom 31.08.2023, Zl. VIId-0501.0227.0102-335, eine Stellungnahme ein. Die Projektwerberin machte mit Schreiben vom 14.09.2023 von ihrem Recht auf Parteiengehör Gebrauch. Die Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg erstattete mit Schreiben vom 18.09.2023 eine Stellungnahme.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

Die Ganahl AG beabsichtigt auf ihrem Betriebsgelände, konkret auf GST-NR 1069/2, GB 92106 Frastanz, ein thermisches Reststoffkraftwerk mit einer Brennstoffwärmeleistung von 34,8 MW zu errichten und dieses mit Biomasse sowie nicht gefährlichen Abfällen im Ausmaß von max. 34.650 t/a bzw. 98,5 t/d zu betreiben. Die Positionierung des neuen Kraftwerkes ist am Bestandsparkplatz vor dem Verwaltungsgebäude geplant, wobei die bestehenden 143 Stellplätze in ihrer Lage Richtung Sonnenberger Straße verschoben und um acht Stellplätze erweitert werden sollen. Die für den Parkplatz benötigte Fläche beträgt dabei 3.307 m².

Bei dem geplanten thermischen Reststoffkraftwerk handelt es sich um eine Wasserrohr-Kesselanlage mit integrierter stationärer Wirbelschicht. Die Umwandlung der thermischen Energie in elektrische Energie erfolgt mittels einer Entnahme-Gegendruckturbine und ergibt eine Brennstoffwärmeleistung von ca. 34,8 MW.

Als Brennstoffe kommen Biomasse, welche nicht als Abfall iSd AWG 2002 anzusehen ist (Frischholz, Waldhackgut und Faserschlämme aus eigener Produktion), sowie nicht gefährliche Abfälle in Form von Papierrejekten aus eigener Produktion und aufbereiteten Kunststoffabfällen zum Einsatz. Die Menge an zu verbrennenden nicht gefährlichen Abfällen soll 34.650 t/a bzw. 98,5 t/d nicht überschreiten. Durch mehrere Verwiegungsvorgänge über eichfähige Waagen soll dies sichergestellt werden. Sämtliche Brennstoffanlieferungen werden zunächst über eine eichfähige LKW-Brückenwaage abgewogen. Die Brennstoffe werden anschließend in einem in zwei separate Lagerbereiche unterteilten Brennstoffbunker (Kapazität in Summe ca. 2.500 m³) eingelagert. Mittels eichfähigem Brückenkran werden die Brennstoffe in zwei unmittelbar vor der Brennkammer angeordnete Tagesbehälter eingebracht. Diese sind auf Wiegezellen gelagert. Aus den beiden Tagesbehältern werden die Brennstoffe über Austrageschnecken, Transportschnecken und Dosierförderbänder in die Brennkammer verbracht. Dabei wird eine Linie mit Biomasse beschickt. Die zweite Linie wird mit den anderen genannten nicht gefährlichen Abfällen beschickt. Weiters wird ein Kontrollsystem eingerichtet, welches bei Erreichen der

bewilligten Schwellenwerte eine automatische Umstellung auf Biomasse vornimmt. Durch die eichfähige LKW-Brückenwaage, den eichfähigen Brückenkran sowie die auf Wiegezellen gelagerten Tagesbehälter besteht die technische Möglichkeit die Menge an nicht gefährlichen Abfällen zu kontrollieren und die Einhaltung der Schwellenwerte zu gewährleisten.

Die Behandlungsanlage ist in der beantragten Form aus abfalltechnischer Sicht dazu geeignet, die beantragte Menge an Abfällen thermisch zu behandeln. Durch die Möglichkeit, neben den nicht gefährlichen Abfällen auch andere Brennstoffe, welche keine Abfälle iSd AWG 2002 darstellen (hier: Biomasse), zu verbrennen, ist aus technischer Sicht die Möglichkeit gegeben, die Behandlungsanlage im Vollastbetrieb zu betreiben.

Am Standort der Ganahl AG befinden sich derzeit zwei mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 10.12.2010, Zl. BHFk-II-1301-2010/0183, genehmigte Gaskessel zur Erzeugung von Satttdampf mit einer Leistung von je 25 t/h in Betrieb. Die maximale Brennstoffwärmeleistung beträgt etwa 35 MW. Durch die Integration eines Überhitzers mit einer Leistung von etwa 3,15 MW ergibt sich eine maximale Brennstoffwärmeleistung von ca. 38 MW. Das geplante Reststoffkraftwerk soll diese beiden Gaskessel künftig ersetzen. Bei der bestehenden Gaskesselanlage handelt es sich um eine vom geplanten Reststoffkraftwerk in räumlicher, sachlicher und funktionaler Hinsicht verschiedene Anlage, die unabhängig von ersterer betriebsfähig ist. Nach Errichtung des Reststoffkraftwerkes werden die beiden Gaskessel nur mehr als Ausfallreserve dienen, um bei Ausfällen des Reststoffkessels die zur Verbrennung notwendige Temperatur im Brennraum zu erreichen. Dazu soll unter ständiger Beaufsichtigung eine vollautomatische Steuerung die Gaskesselanlage nur dann hochfahren, wenn Ausfälle im Reststoffkessel auftreten. Ein gleichzeitiger Betrieb wird durch die vollautomatische Steuerung ausgeschlossen und wird somit auch die Brennstoffwärmeleistung des Reststoffkraftwerkes von 34,8 MW nicht überschritten. Nach Errichtung und laufstabiler Inbetriebnahme des Reststoffkraftwerkes werden die beiden Gaskessel nacheinander in das verfahrensgegenständliche Kraftwerksgebäude übersiedelt.

Im räumlichen Umfeld des beantragten Vorhabens befinden sich die folgenden gleichartigen Vorhaben anderer Betreiber:

- Die Abfallbehandlungsanlage des Unternehmens Loacker Recycling GmbH, 6820 Frastanz, Wiesenfeldweg 32, mit einer genehmigten Kapazität von 27.794,4 t/a und 88,8 t/d an nicht gefährlichen Abfällen sowie
- die Abfallbehandlungsanlage des Unternehmens Kessler bewegt's GmbH, 6710 Nenzing, Galinastraße 2, mit einer genehmigten Kapazität von 350.000 t/a an nicht gefährlichen Abfällen.

Die Errichtung des Reststoffkraftwerkes ist auf dem Bestandsparkplatz vor dem Verwaltungsgebäude der Ganahl AG geplant. Dazu werden die bestehenden 143 Freiflächen-Stellplätze in ihrer Lage Richtung Sonnenberger Straße verschoben und um acht Stellplätze erweitert. Für die Parkplätze wird eine Fläche von gesamt 3.307 m² in Anspruch genommen.

Diese Fläche setzt sich zusammen aus 1.634 m² asphaltierter Zufahrtsfläche und 1.673 m² Stellfläche mit Rasengitter.

3. In rechtlicher Hinsicht gilt Folgendes:

3.1. Allgemeines:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 (UVP-G) ist es Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

- a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
- b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,
- c) auf die Landschaft und
- d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander einzubeziehen sind.

Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G sind Vorhaben, die in Anhang 1 dieses Gesetzes angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen einer UVP zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhangs angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

§ 3 Abs. 7 UVP-G normiert, dass die Behörde auf Antrag des Projektwerbers, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen hat, ob für ein Vorhaben eine UVP durchzuführen ist und welcher Tatbestand durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Parteistellung haben der/die Projektwerber/in, die Naturschutzanwaltschaft und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

3.2. In Bezug auf das geplante Vorhaben:

Hinsichtlich des geplanten Vorhabens waren die Ziffern 2 lit c, 4 lit a sowie 21 lit. c des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 zu prüfen.

Ziffer 2 (sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen)

Z 2	a) Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m ³ ;	d) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1 000 000 m ³ ;	f) Massenabfall- oder Reststoffdeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m ³ , in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von
	b) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens	e) Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen oder von Bodenaushub mit	

	<p>500 000 m³;</p> <p>c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung einschließlich – bei Abfällen der Untergruppe 571 „Ausgehärtete Kunststoffabfälle“ sowie der Schlüsselnummer 91207 „Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020 in der jeweils geltenden Fassung – der für die Sortierung erforderlichen Vorzerkleinerung;</p>	<p>einer Kapazität von mindestens 200 000 t/a, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung;</p>	<p>mindestens 375 000 m³;</p> <p>g) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m³;</p> <p>h) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 750 000 m³.</p> <p>Betreffend lit. a, d, f und h gilt: Beinhaltet ein Vorhaben mehrere Deponietypen, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Kapazitäten addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP im vereinfachten Verfahren bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen.</p>
--	---	---	--

Das gegenständliche Vorhaben sieht vor, dass in dem geplanten Reststoffkraftwerk nicht gefährliche Abfälle im Ausmaß von maximal 34.650 t/a bzw. 98,5 t/d thermisch behandelt werden.

Wie in obiger Tabelle ersichtlich, unterliegen sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35.000 t/a oder 100 t/d der UVP-Pflicht.

Die Feststellungen zur Funktionsweise der Anlage ergeben sich aus den Antragsunterlagen sowie den Gutachten des gewerbetechnischen und abfallwirtschaftlichen Amtssachverständigen.

Bei den zu behandelnden Stoffen – mit Ausnahme der Biomasse, die nicht als Abfall anzusehen ist – handelt es sich laut der Stellungnahme der Abteilung Umwelt- und Klimaschutz, Fachbereich Abfallwirtschaft vom 17.05.2023, Zl. VIe-52-9/2022-22, um nicht gefährliche Abfälle.

Im vorliegenden Fall liegt die beantragte Kapazität an zu behandelnden nicht gefährlichen Abfällen mit 34.650 t/a knapp unterhalb des Schwellenwertes. Nach der Rechtsprechung des

Bundesverwaltungsgerichtes (BVwG) ist ein Vorhaben iSd Z 2 nicht UVP-pflichtig, sofern das Projekt ein ausreichendes Kontrollsystem enthält, das durch plausible und nachvollziehbare technische Maßnahmen im Betrieb sicherstellt, dass die beantragte Leistung eingehalten wird und dies auch seitens der Verwaltungsbehörde überprüft werden kann (BVwG 02.12.2015, W 193 2008108-2).

Aus den Antragsunterlagen ergibt sich, dass durch mehrmalige Verwiegungsprozesse und automatisierte Steuerungsanlagen die beantragten Kapazitäten der Anlage eingehalten werden können. Nach den Stellungnahmen des gewerbetechnischen Amtssachverständigen vom 21.04.2023, Zl. VIc-3.710/0063-265, sowie des abfalltechnischen Sachverständigen vom 17.05.2023, Zl. VIe-52-9/2022-22, kann durch die in den Projektunterlagen beschriebenen technischen Maßnahmen gewährleistet werden, dass die beantragten Kapazitäten eingehalten werden und durch die Verwaltungsbehörde überprüft werden können.

Der Tatbestand der Z 2 lit. c des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 ist damit nicht erfüllt, da durch plausible und nachvollziehbare technische Maßnahmen im Betrieb sichergestellt wird, dass die beantragte Leistung eingehalten wird und dies auch von Seiten der Verwaltungsbehörde überprüft werden kann.

Zur Einzelfallprüfung:

Die Behörde hat laut § 3 Abs. 2 UVP-G bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach den §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist.

Gemäß § 3 Abs. 5 hat die Behörde bei der Entscheidung im Einzelfall folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

- Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit) (Z 1),

- Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete) (Z 2),
- Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens (Z 3).

Im gegenständlichen Fall liegen im Hinblick auf den Vorhabentyp „sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen“ folgende gleichartige Vorhaben anderer Betreiber vor:

- Anlage des Unternehmens Loacker Recycling GmbH, 6820 Frastanz, Wiesenfeldweg 32, mit einer genehmigten Kapazität von 27.794,4 t/a und 88,8 t/d an nicht gefährlichen Abfällen sowie
- Anlage des Unternehmens Kessler bewegt's GmbH, 6710 Nenzing, Galinastraße 2, mit einer genehmigten Kapazität von 350.000 t/a an nicht gefährlichen Abfällen.

Zusammen mit dem Vorhaben der Loacker Recycling GmbH, erreicht das Vorhaben der Ganahl AG die gesetzlichen Schwellenwerte von 35.000 t/a bzw. 100 t/d gemäß Z 2 lit. c des Anhangs 1 zum UVP-G 2000. Auch zusammen mit dem Vorhaben der Kessler bewegt's GmbH erreicht das Vorhaben der Ganahl AG die gesetzlichen Schwellenwerte von 35.000 t/a gemäß Z 2 lit. c des Anhangs 1 zum UVP-G 2000.

Es war daher eine Einzelfallprüfung nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 durchzuführen.

Ziel der Kumulationsbestimmung des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 ist die Erfassung des Zusammenwirkens von Auswirkungen gleichartiger Vorhaben. Unter Kumulation von Auswirkungen ist dabei eine Anhäufung bzw. Verstärkung von Auswirkungen zu verstehen. Dies kann der Fall sein, wenn zwei oder mehrere gleichartige Vorhaben im räumlichen Zusammenhang miteinander stehen und sich somit die Umweltauswirkungen auf ein oder mehrere Schutzgüter addieren bzw. potenzieren (BMLFUW Leitfaden (2015) S. 32 ff).

Voraussetzung für die Durchführung einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs. 2 ist, dass das geplante Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht. Die Beurteilung, ob einzelne Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang zueinanderstehen, ist einzelfallbezogen durchzuführen (VwGH 24.07.2014, 2011/076/0214). Maßgeblich ist, ob es durch die verschiedenen Eingriffe gleichartiger Vorhaben zu einer Überlagerung der

Wirkungsebenen dieser Eingriffe im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (VwGH 24.07.2014, 2011/07/0214; Bergthaler/Weber/Wimmer, UVP Kap IV Rz 54mwN). Entscheidend ist jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden (vgl. BVwG 24.05.2016, W102 2119953-1; 24.10.2014, W109 2011421-1/4E). Dabei sind nicht fixe geographische Parameter ausschlaggebend. Der räumliche Zusammenhang ist vielmehr schutzgutbezogen zu beurteilen. Er wird je nach Vorhaben und Schutzgut unterschiedlich weit sein. Kann es jedoch nicht zu einer derartigen Überlagerung der Wirkungsebenen dieser Eingriffe im Sinne kumulativer Effekte kommen und liegt somit kein räumlicher Zusammenhang vor, so sind auch die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einzelfallprüfung nicht gegeben (vgl. *Lampert*, UVP-G Kommentar (2019), § 3 Rz 46 mwN).

Wie erheblich Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist den späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; VwGH 21.12.2011, 2007/04/0112). Bei der Grobbeurteilung im Rahmen der Einzelfallprüfung handelt es sich nicht um eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen, sondern vorzugsweise um eine Fokussierung auf möglichst problematische Bereiche (BVwG 04.11.2014, W155 2000191-1/14E). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs. 7, wonach sich die Behörde dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken hat (VwGH 30.06.2016, Ra 2016/07/0034). Der Einzelfallprüfung kommt somit lediglich Prognosecharakter zu. Trotzdem hat eine konkrete Gefährdungsprognose in Hinblick auf das zur Beurteilung anstehende Projekt zu erfolgen und ist eine Aussage zu den Schutzgut- oder Schutzzweck-Beeinträchtigungen, mit denen durch diese zu rechnen ist, zu treffen (vgl. *Bergthaler*, Beweisprobleme im UVP-Verfahren, in: *Ennöckl/N. Raschauer*, UVP-Verfahren vor dem Umweltsenat 309 [317]). Die vorzunehmende Beurteilung der Umweltauswirkungen muss also hinsichtlich der Betrachtung allfälliger beeinträchtigter Schutzgüter aussagekräftig sein (vgl. den Leitfaden EFP 2011, 22). Die vorzunehmende Beurteilung im Rahmen einer EFP hat daher erforderlichenfalls auf sachverständiger Grundlage zu erfolgen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144, Rz 266ff) (*Lampert* Rz 76).

Zur Frage, ob durch das geplante Vorhaben auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wurden Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Gewerbeteknik, Abfallwirtschaft, Lufthygiene, Lärmtechnik, Naturschutz, Raumplanung, und Gewässerschutz eingeholt. Des Weiteren wurden Gutachten des Bundesdenkmalamtes zu möglichen Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter und der Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten im Amt der Vorarlberger Landesregierung zu möglichen Auswirkungen auf das Klima eingeholt.

Sämtliche Sachverständigen kommen dabei übereinstimmend zum Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben sowie die genannten gleichartigen bestehenden Anlagen nicht auf Grund

einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 ist hinsichtlich der Z 2 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 somit nicht durchzuführen.

Ziffer 4 (Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen)

Z 4	<p>a) Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW;</p> <p>b) Anlagen für die Abscheidung von Kohlenstoffdioxidströmen zum Zweck der geologischen Speicherung aus Anlagen gemäß lit. a oder Anlagen mit einer jährlichen Kohlenstoffdioxidabscheidung von insgesamt mindestens 1,5 Millionen t;</p>	<p>c) thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW;</p> <p>d) von lit. a und lit. c nicht erfasste Anlagen zur Erzeugung von Warmwasser in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer thermischen Leistung von mindestens 200 MW.</p> <p>Bei Z 4 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 2 MW, bei Vorhaben der lit. c andere Vorhaben mit bis zu 1 MW unberücksichtigt bleiben und bei Vorhaben der lit. d für die Beurteilung des räumlichen Zusammenhangs auf die obertägigen Anlagen abzustellen ist.</p>
-----	--	---

Das gegenständliche Vorhaben sieht die Errichtung eines Reststoffkraftwerkes mit thermischer Behandlung und einer Brennstoffwärmeleistung von 34,8 MW vor. Damit war neben der obigen Z. 2 auch der Vorhabentyp „Thermische Kraftwerke“ nach Z 4 lit a des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 zu prüfen.

Nachdem das geplante Vorhaben weder in einem Schutzgebiet der Kategorie C noch der Kategorie D des Anhangs 2 UVP-G 2000 liegt, war lediglich die Z. 4 lit. a näher zu prüfen.

„Thermische Kraftwerke“ (auch Wärme- oder kalorische Kraftwerke genannt) erzeugen Strom im Wege der Verfeuerung von fossilen oder nicht fossilen Brennstoffen. Die im Brennstoff enthaltene chemische Energie wird in elektrische Energie umgewandelt; dazu wird die Wärmeenergie zunächst in kinetische Energie und diese mittels eines Generators in elektrische Energie umgewandelt (*Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON 1.00 Z 4 UVP-G (Stand 1.7.2011, rdb.at)*).

Werden in einer bereits bestehenden Industrieanlage bzw. sonstigen Anlage erstmalig Abfälle eingesetzt (z.B. Einsatz von Abfällen als Brennstoff in einem Kraftwerk) ist dies als ein Neuvorhaben zu werten, für das bei Erreichen der jeweiligen Schwellenwerte eine UVP durchzuführen ist (*Eberhartinger-Tafill / Merl, UVP-G 2000 – Kommentar (2005), 179*). Da beim geplanten Reststoffkraftwerk erstmalig Abfälle zur Erzeugung von Energie eingesetzt werden, handelt es sich um ein Neuvorhaben iSd UVP-G 2000.

Wie in der obigen Tabelle ersichtlich, unterliegen thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW der UVP-Pflicht. Beim geplanten Reststoffkraftwerk handelt es sich um ein thermisches Kraftwerk, da durch die Verfeuerung von nicht gefährlichen Abfällen und Biomasse neben der Wärmeerzeugung ein Teil der Energie verstromt werden soll.

Auf dem Betriebsgelände der Ganahl AG befinden sich derzeit zwei mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch genehmigte gasbetriebene Heizkessel mit einer Brennstoffwärmeleistung von ca. 35 MW. Diese beiden gasbetriebenen Heizkessel sollen nach Errichtung des Reststoffkraftwerkes in ihrer Lage verändert und künftig lediglich als Ausfallreserve für das Reststoffkraftwerk verwendet werden.

Laut den vorgelegten Unterlagen sowie dem eingeholten gewerbetechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 21.04.2023, Zl. Vlc-3.710/0063-265, ist es plausibel, dass die bestehende Anlage nur mehr als Ausfallreserve betrieben wird und durch technische Kontrolleinrichtungen sichergestellt wird, dass die gasbetriebenen Heizkessel auch tatsächlich nur mehr als Ausfallreserve dienen. Es kann daher sichergestellt werden, dass die projektierte Brennstoffwärmeleistung des Reststoffkraftwerkes von 34,8 MW nicht überschritten wird. Insofern sind die bestehenden Gaskessel und deren Verlegung nicht als eigenes Vorhaben anzusehen, sondern als Teil des künftigen neuerrichteten Reststoffkraftwerkes.

Da der Schwellenwert von 200 MW durch das geplante Reststoffkraftwerk deutlich unterschritten wird, wird der Tatbestand der Z 4 lit. a des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 nicht erfüllt.

Eine Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 war im Hinblick auf das Vorhaben als thermisches Kraftwerk bzw. Feuerungsanlage nicht durchzuführen, da das geplante Vorhaben mit einer Brennstoffwärmeleistung von knapp 35 MW deutlich unterhalb der Bagatellgrenze in Höhe von 25 % des Schwellenwertes (= 50 MW) liegt.

Hinsichtlich des Vorhabens „Thermisches Kraftwerk“ besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Ziffer 21 (Parkplätze)

Z 21	a) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen ^{4a)} für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;	b) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen ^{4a)} für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge; c) Neuerrichtung von Freiflächen-
------	---	--

			<p>Parkplätzen, sofern für die Parkplatzfläche unversiegelte Flächen von mindestens 1 ha in Anspruch genommen werden, nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a.</p> <p>Bei Z 21 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. b andere Vorhaben mit bis zu 38 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben. Bei lit. c ist § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden.</p>
--	--	--	---

Die Errichtung des Reststoffkraftwerkes ist auf dem Bestandsparkplatz vor dem Verwaltungsgebäude der Ganahl AG geplant. Dazu werden die bestehenden 143 Freiflächen-Stellplätze in ihrer Lage Richtung Sonnenberger Straße verschoben und um acht Stellplätze erweitert. Für die Parkplätze wird eine Fläche von gesamt 3.307 m² in Anspruch genommen. Diese Fläche setzt sich zusammen aus 1.634 m² asphaltierter Zufahrtsfläche und 1.673 m² Stellfläche mit Rasengitter. Dies ergibt sich aus den vorgelegten Antragsunterlagen.

Gemäß Z 21 lit. c des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 ist bei der Neuerrichtung von Freiflächen-Parkplätzen, sofern für die Parkplatzfläche unversiegelte Flächen von mindestens 1 ha in Anspruch genommen werden, eine Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a durchzuführen. Bei lit. c ist die Kumulierungsprüfung nach § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden.

Auf Grund der Verlegung der Parkplätze wird eine Fläche von gesamt 3.307m² in Anspruch genommen (=0,33 ha). Damit wird der Schwellenwert von 1 ha gemäß Z 21 lit. c des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 deutlich unterschritten. Nachdem, wie oben erwähnt, die Anwendung der Kumulierungsprüfung durch den Gesetzgeber ausdrücklich ausgeschlossen wurde, resultiert auch aus Z. 21 des Anhangs 1 keine UVP-Pflicht.

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass gemäß Z 21 lit. a des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 die Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge UVP-pflichtig ist. Unabhängig von den sonstigen Tatbestandsvoraussetzungen und einer allfälligen Gegenrechnung mit dem aufzulassenden Parkplatz liegt die geplante Zahl der Freiflächenparkplätze mit 143 Stellplätzen deutlich unterhalb des Schwellenwertes von 1.500. Ebenso war auch keine Einzelfallprüfung nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 durchzuführen, da auch die Bagatellgrenze von 25 % des Schwellenwertes (= 375 Stellplätze) deutlich unterschritten wird.

Es besteht daher im Ergebnis keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich der geplanten Errichtung der Parkplätze.

Zu Spruchpunkt II:

Gemäß Tarifpost 116 der Anlage zur Verwaltungsabgabenverordnung des Landes sind für die Feststellung über die Durchführung eines UVP-Verfahrens Verwaltungsabgaben in Höhe von 0,3 v.T. der Gesamtkosten, höchstens jedoch EUR 539,10 vorzuschreiben.

Mit Schreiben vom 14.09.2023 teilte die Antragstellerin mit, dass sich die Gesamtkosten des Projektes auf ca. EUR 95 Millionen belaufen. Da die Verwaltungsabgaben in Höhe von 0,3 v.T. den Höchstsatz von EUR 539,10 überschreiten, waren die Verwaltungsabgaben in dieser Höhe vorzuschreiben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann hinsichtlich des Spruchpunktes I binnen vier Wochen Beschwerde und hinsichtlich des Spruchpunktes II binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden.

Die Frist wird ab Zustellung des Bescheides berechnet. Das Rechtsmittel ist schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail beim Amt der Vorarlberger Landesregierung einzubringen und hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Die Beschwerde hat überdies zu enthalten: Die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Hinweis zur Gebührenpflicht einer Beschwerde:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Hinweis zur Gebührenpflicht des gegenständlichen Antrages:

Nach § 14 TP 5 Abs. 1a und TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, ist gegenständlicher Antrag samt Unterlagen (1-fach) mit EUR 48,10 zu vergebühren. Diese Gebühren sind in der ausgewiesenen Gesamtsumme im beiliegenden Erlagschein berücksichtigt (EUR 539,10 Landesverwaltungsabgaben + EUR 48,10 Gebühren = EUR 587,20).

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Mag. Dr. Christian Berger

Ergeht an:

1. Ganahl AG, Vertreten durch: Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Reisnerstraße 53, 1030 Wien, Brief: RSb
2. Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg, Jahngasse 9, 6850 Dornbirn, Brief: RSb
3. Marktgemeinde Frastanz, Sägenplatz 1, 6820 Frastanz, Brief: RSb

Nachrichtlich an:

1. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFk), Intern
2. Abt. Umwelt- und Klimaschutz (IVe), Intern, zH FB Abfallwirtschaft
3. Abt. Wasserwirtschaft (VIId), Intern, zH des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans
4. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, E-Mail: V11@bmk.gv.at
5. UBA GmbH, Referat Umweltbewertung, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, E-Mail: uvp@umweltbundesamt.at

